Turnverein Kaufleute Solothurn

Statuten

Version 2.0

Unser Leitbild

Die soziale Ebene

Wir…

… akzeptieren die Vereinsmitglieder als Partner
… respektieren uns und sind ehrlich zueinander
… regeln und lösen unsere Probleme und Konflikte direkt mit den Betroffenen
… pflegen den Turnsport und die Kameradschaft allen Alters und Fähigkeitsstufen
… unterstützen und fördern den Idealismus der ehrenamtlichen Tätigkeit
… lehnen jegliche Mittel zur Leistungssteigerung ab und bekämpfen sie. Dabei unterstützen wir die nationalen Dach- und Fachverbände
… lehnen jegliche Gewalt in und um den Turnsport ab und bekämpfen diese aktiv, ohne dabei selbst Gewalt anzuwenden

Die fachliche Ebene

Wir …

… stehen hinter unserem Turnverein und repräsentieren diesen gegen aussen
… haben Vertrauen in die fachlichen Kompetenzen des Vorstandes und der Technischen Kommission
… vertreten gemeinsame Entscheide gegen aussen
… unterstützen uns gegenseitig und sind offen für andere Meinungen
… fördern den Leistungs- und Wettkampfsport

Die finanzielle Ebene

Wir …

… gehen haushälterisch mit unseren finanziellen Mitteln um
… nutzen eigene Anlässe oder Helfereinsätze an externen Anlässen konsequent als Plattform für die Beschaffung von finanziellen Mitteln
… streben die Erschliessung von externen Finanzquellen (Sponsoring) an

Umgang mit Vereinen / Institutionen

Wir …

… achten und akzeptieren unsere Patensektionen, befreundeten und nahestehenden Vereine oder Institutionen
… arbeiten zur Erreichung unserer Ziele eng mit anderen Vereinen, Institutionen und Behörden zusammen

Kommunikation

Wir …

… kommunizieren und informieren aktiv, transparent und ehrlich
… setzen auf bewährte und moderne Kommunikationsmittel
… missbrauchen Kommunikationsmittel, wie Mail, Instagram, WhatsApp, etc. nicht um Probleme darzustellen oder Frust abzubauen
… kommunizieren gegenüber den Medien nur nach Absprache mit dem Vorstand

Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wurden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet.
Selbstverständlich gelten diese Formulierungen stellvertretend für alle Geschlechter.

Abkürzungen

TVKS	Turnverein Kaufleute Solothurn
RTVSU	Regionalturnverband Solothurn und Umgebung
SOTV	Solothurner Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband

Art 1 Name und Sitz

Art. 1.1 Name

Der im Jahre 2010 neu strukturierte Turnverein Kaufleute Solothurn (Gründungsjahr 1895) ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff und der vorliegenden Statuten.

Bei zukünftigen Jubiläumsaktivitäten des Turnvereins Kaufleute Solothurn (nachfolgend TVKS genannt) wird das Jahr 1895 berücksichtigt.

Art. 1.2 Sitz

Das Rechtsdomizil des TVKS ist Solothurn.

Art. 2 Zweck und Zugehörigkeit des Vereins

Art. 2.1 Zweck

Der TVKS pflegt das Turnen und die Kameradschaft aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
Der TVKS legt besonderen Wert auf die sportliche Förderung der Jugend.

Der TVKS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2.2 Zugehörigkeit

Der TVKS ist ein Mitglied des:

- RTVSU
- SOTV
- über diese beiden Verbände auch Mitglied des STV

und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 3 Ethik

Art. 3.1 Allgemeines

Der TVKS setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und

kommuniziert. Der TVKS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Art. 3.2 Ethik- und Dopingstatut

Der TVKS unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar.

Art. 3.3 Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der TVKS anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 4 Bestand des Turnvereins

Art. 4.1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV zu melden.

Art. 4.2 Riegen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der TVKS Riegen unterhalten. Die Riegen können bei Bedarf, auf Beschluss der Generalversammlung, gegründet werden und sich selbst mit eigenen Statuten verwalten.

Art. 4.3 Mitgliederkategorien

Der TVKS besteht aus folgenden Mitgliederkategorien.

- Jugendmitglied
- Mitturner
- Aktivmitglied
- Freimitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied

Art. 4.4 Jugendmitglied

Zum Jugendmitglied kann auf Antrag des Leiters und Entscheid der Technischen Kommission ernannt werden, wer aktiv mitturnt und das 16. Altersjahr noch nicht erreicht hat.

Art. 4.5 Mitturner

Zum Mitturner kann auf Antrag des Leiters und Entscheid des Vorstandes ernannt werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat und mitturnen will. Der Status des Mitturners bleibt maximal bis zur nächsten Generalversammlung bestehen.

Art. 4.6 Aktivmitglied

Zum Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Art. 4.7 Freimitglied

Zum Freimitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer die im Reglement R 02 Ernennung von Freimitgliedern umschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 4.8 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer die im Reglement R 03 Ernennung von Ehrenmitgliedern umschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 4.9 Passivmitglied

Turner, welche nicht mehr Aktivmitglied sind, aber nach dem Übertritt zu den Passivmitgliedern nach wie vor über das Vereinsgeschehen informiert und orientiert werden möchten.
Sie haben beratende Stimme an Versammlungen, jedoch kein Wahl- oder Stimmrecht.

Art. 4.10 Austritte

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitgliedes.

Austritte sind dem Vorstand schriftlich zuhanden des Vereinspräsidenten bis zwei Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen.
Der Entscheid erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
Der Austretende hat alle offenen (auch langfristigen) finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, bis der Austrittsentscheid erfolgt ist.

Art. 4.11 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem TVKS kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn ein Turner:

- trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem TVKS fortgesetzt in unentschuldbarer Weise vernachlässigt hat
- die Interessen des TVKS wissentlich schädigt, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses
- sich den getroffenen Vereinsbeschlüssen widersetzt hat

Das betroffene Vereinsmitglied ist über den Beschluss der Generalversammlung schriftlich zu orientieren.

Eine Mitteilung über den Ausschluss an übergeordnete Turn- und Fachverbände erfolgt je nach Entscheidung der Generalversammlung.

Art. 4.12 Übertritt / Versetzung

Der Übertritt oder die Versetzung von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt an der Generalversammlung.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Art. 5.1 Statuten

Die Statuten sind auf der Website des Vereins verlinkt und so allen zugänglich.
Neu eintretende Mitglieder werden auf die Statuten aufmerksam gemacht.

Art. 5.2 Beachtung der Statuten

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich gemäss den Statuten und Reglementen zu verhalten.
Vereinsbeschlüsse sind zu achten und zu befolgen. Die Interessen des TVKS sind nach bester Möglichkeit zu fördern.

Mitglieder, welche sich einem Wettkampfteam anschliessen, sind zum regelmässigen Besuch der Trainings und Wettkämpfe ihrer Abteilung verpflichtet.

An Vereinsanlässen sind alle Mitglieder verpflichtet mitzuhelfen, bei Verhinderung rechtzeitig Meldung zu erstatten oder für Ersatz zu sorgen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugend- und Passivmitglieder.

Art. 5.3 Wahl- und Stimmrecht

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Der Besuch der General- und Turnversammlungen ist für alle Stimmberechtigten Ehrensache.

Art. 5.4 Antragsrecht

Alle Mitglieder des TVKS haben das Recht, Anträge schriftlich zuhanden der General- oder Turnversammlung zu stellen.

Art. 5.5 Beitragspflicht

Die Mitglieder bezahlen einen jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag.
Die Zusammensetzung und die Handhabung des Beitrags sind im Reglement R 05 Mitgliederbeiträge festgehalten.

Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 6 Organisation und Leitung

Art. 6.1 Organe

Die Organe des TVKS sind:

- Generalversammlung
- Turnversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Kommissionen und Projektgruppen
- Revisoren

Art. 6.2 Publikation der Organe

Alle Organe mit Ausnahme der Revisoren werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste wie folgt einberufen:

- Generalversammlung vier Wochen vor dem Anlass
- Turnversammlung zwei Wochen vor dem Anlass
- Vorstandssitzung eine Woche vor dem Anlass
- übrige Sitzungen je nach Bedarf

An der General- und der Turnversammlung werden die Vereinsgeschäfte behandelt, welche nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.

Art. 6.3 Wahlen und Abstimmungen

Das erforderliche Mehr wird auf Grund der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
Geheime Wahlen und Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind:

- Art. 6.7 Änderung der Traktandenliste
- Art. 10.2 Teilrevision der Statuten
- Art. 10.3 Totalrevision der Statuten
- Art. 11.1 Vereinsauflösung

Die Generalversammlung

Art. 6.4 Allgemeines

Das oberste Organ des TVKS ist die Generalversammlung.
Sie hat in der Regel im ersten Quartal eines neuen Jahres stattzufinden. Sie bildet den Abschluss des Vereinsjahres, wird vom Vorstand einberufen und behandelt Vereinsgeschäfte, welche nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen.

Art. 6.5 Traktandenliste

- Eröffnung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des technischen Vorsitzes (TK-Chef)
  - Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- Mutationen
- Wahlen / Demissionen
  - des Vorstandes
  - der Technischen Kommission
  - der Revisoren
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Ehrungen
- Anträge und Verschiedenes

Art. 6.6 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt oder wenn es der Vorstand für nötig erachtet.

Art. 6.7 Änderungen der Traktandenliste

Der Vorstand kann Änderungen, Ergänzungen und Streichungen auf der Traktandenliste vor der Publikation vornehmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine Änderung der Traktandenliste an der Generalversammlung zu beantragen. Für eine Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Ergänzungen oder Streichungen von Traktanden können an der Generalversammlung nicht beantragt werden.

Art. 6.8 Anträge

Anträge sind beim Vorstand schriftlich zuhanden des Vereinspräsidenten bis sechs Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Turnversammlung

Art. 6.9 Funktion

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte, welche nicht in den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen, kann der Vorstand eine Turnversammlung einberufen.

Art. 6.10 Ausserordentliche Turnversammlung

Eine ausserordentliche Turnversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Der Vorstand

Art. 6.11 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- 1. Vizepräsident
- 2. Vizepräsident
- Technischer Vorsitz (TK-Chef)
- Leiter Administration
- Ansprechperson Prävention
- Leiter Finanzen
- Leiter Marketing
- Koordinator Spezialaufgaben

Die geschlechtliche Zusammensetzung des Vorstands spiegelt die Mitgliederstruktur des Vereins wider.

Art. 6.12 Amtsdauer

Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt.

Art. 6.13 Ersatzwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Turnversammlung die Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer erfolgen. Dies, sofern die Turnversammlung vor der nächsten Generalversammlung stattfindet.

Art. 6.14 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall der 1. Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Der Leiter Finanzen ist für die Führung des Bank- und Postverkehrs allein zeichnungsberechtigt.

Art. 6.15 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den Statuten, in Reglementen und in Pflichtenheften festgelegt.
Der Präsident ist verantwortlich dafür, dass die Reglemente und Pflichtenhefte erstellt und aktualisiert werden.

Art. 6.16 Hauptaufgaben

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist verantwortlich für die administrative und finanzielle Führung. Zudem vertritt er den Verein gegenüber Dritten.

Der Vorstand hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung eines Leitbildes
- Überwachung der Einhaltung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente
- Ausarbeitung und Umsetzung einer mittel- und langfristigen Planung
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Erstellung eines nicht turnerischen Jahresprogramms
- Verabschiedung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresprogramms (turnerisch und nicht turnerisch) zuhanden der Generalversammlung
- Umsetzung von Vereinsbeschlüssen
- Organisation und Durchführung der beschlossenen Anlässe

Art. 6.17 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vorsitzende.

Art. 6.18 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 6.19 Besondere Befugnisse

Ausserordentliche Vorstandsgeschäfte können durch Kommissionen oder Projektgruppen erledigt oder vorberaten werden. Sie sind verantwortlich dafür, dass die in ihren Bereich fallenden Beschlüsse der General-, der Turnversammlung und des Vorstandes umgesetzt werden.

Für die Planung, die Organisation und die Durchführung von Vereinsanlässen können Kommissionen oder Projektgruppen gebildet werden.

Die Kommissionen und Projektgruppen konstituieren sich selbst. Ihre Beschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand. Die Kompetenzen beschränken sich auf den zu erledigenden Auftrag. Nach beendeter Arbeit lösen sich die Kommissionen und Projektgruppen automatisch auf.

Art. 6.20 Protokoll

Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Die Technische Kommission

Art. 6.21 Zusammensetzung

Der Technischen Kommission gehören an:

- Technischer Vorsitz (TK-Chef)
- Technischer Abteilungsleiter Polysport
- Technischer Abteilungsleiter Gym / Tanz
- Technischer Abteilungsleiter Einzelgeräteturnen
- Technischer Abteilungsleiter Vereinsturnen
- Koordinator Jugend (Abteilungsleiter)
- Leiter Administration
- Jugend & Sport Coach
- Leiter und Funktionäre nach Bedarf jedoch ohne Stimmrecht

Ein Technischer Abteilungsleiter ist gleichzeitig Stellvertreter (Stv TK Chef) des Technischen Vorsitzes (TK-Chef). Er wird pro Vereinsjahr neu bestimmt.

Art. 6.22 Amtsdauer

Alle Mitglieder der Technischen Kommission werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt.

Art. 6.23 Vorsitz

Für die Gesamtleitung der Technischen Kommission ist der Technische Vorsitz (TK-Chef) verantwortlich.

Art. 6.24 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Technischen Kommission sind in den Statuten, in Reglementen und in Pflichtenheften festgelegt.
Der Technische Vorsitz (TK-Chef) ist verantwortlich dafür, dass die Reglemente und Pflichtenhefte erstellt und aktualisiert werden.

Art. 6.25 Hauptaufgaben

Die Technische Kommission versammelt sich auf Einladung des Technischen Vorsitzes (TK-Chef) oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Technische Kommission hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Planung und Zielsetzung der turnerischen Tätigkeiten
- Umsetzung und Betreuung der turnerischen Tätigkeiten
- Koordination und Überwachung des Turnbetriebes
- Erstellung eines turnerischen Jahresprogramms zuhanden des Vorstandes
- Förderung des Nachwuchses

Art. 6.26 Protokoll

Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 6.27 Kasse

Die Technische Kommission verwaltet keine eigene Kasse.

Art. 6.28 Gründung und Auflösung einer Abteilung

Für die Gründung oder Auflösung von technischen Abteilungen stellt die Technische Kommission zuhanden der Generalversammlung einen Antrag an den Vorstand.

Die Revisoren

Art. 6.29 Amtsdauer

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt, wobei nach drei Vereinsjahren mindestens ein neuer Revisor gewählt werden muss.
Die Amtsdauer eines Revisors ist auf vier aufeinanderfolgende Vereinsjahre beschränkt.

Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 6.30 Aufgaben

Die Revisoren (mindestens zwei) prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung innerhalb des TVKS, sowie die Tätigkeiten des Leiters Finanzen.
Über die durchgeführte Revision ist zuhanden der Generalversammlung ein schriftlicher Revisionsbericht zu verfassen.

Art. 7 Finanzen

Art. 7.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Tag eines Kalenderjahres und schliesst am letzten Tag dieses Kalenderjahres ab.

Art. 7.2 Einnahmen

Die Einnahmen des TVKS setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Reingewinne aus den Aktivitäten des TVKS
- Spenden, Schenkungen und Subventionen
- Vermögenserträge
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Sponsoring

Art. 7.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingefordert.
Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Reglement R 05 Mitgliederbeiträge und den Beschlüssen der Generalversammlung.

Art. 7.4 Ausgaben

Die Ausgaben des TVKS werden im Budget festgelegt und bestehen hauptsächlich aus den folgenden Posten:

- Verbandsabgaben
- Wettkampfkosten
- Trainingslager
- Leiter- und Funktionärsentschädigungen
- Hallenmieten
- Materialbeschaffungen
- Aus- und Weiterbildungen
- Verwaltungsaufwand

Der Vorstand und die Technische Kommission entscheiden im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

Art. 7.5 Kredit für Vorstand und Technische Kommission

Der Vorstand und die Technische Kommission haben beide einen Kredit im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets zur freien Verfügung.

Art. 7.6 Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes, von vom Vorstand definierten Kommissionen und Projektgruppen gem. Art. 6.19, und der Technischen Kommission dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert oder eines absoluten Betrags von CHF 50.00 haben.

Art. 7.7 Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend in der Schweiz anzulegen.

Art. 7.8 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser bei strafbaren Handlungen.

Art. 7.9 Versicherung

Den turnenden Mitgliedern aller Abteilungen wird empfohlen, sich privat gegen die Folgen von Unfällen und die Haftbarkeit zu versichern.
Der TVKS lehnt jede Haftung ab, hat jedoch seine Jugendmitglieder, Mitturner, Aktiv-, sowie die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder bei der Sportversicherungskasse des STV angemeldet.

Art. 8 Tätigkeiten im Verein

Art. 8.1 Turnbetrieb

Als Grundlage für den Turnbetrieb dienen die Reglemente und Weisungen des RTVSU, des SOTV und des STV.
Die Abteilungen halten wöchentlich regelmässig Trainings ab.

Art. 8.2 Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen

In der Regel nimmt der TVKS an Turnfesten, Wettkämpfen und Meisterschaften der Verbände, bei denen er Mitglied ist, teil. Über die Teilnahme entscheidet die General- oder Turnversammlung.
Bei kurzfristig ausgeschriebenen oder angesetzten Veranstaltungen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Technischen Kommission.

Art. 8.3 Jugend & Sport

Der TVKS ist um die Durchführung von Jungend & Sport Kursen besorgt.

Art. 8.4 Nachwuchsförderung

Mit der Führung der Abteilung Jugend bezweckt der TVKS Jugendlichen aller Altersstufen ein Angebot zu bieten und somit die Freude an der sportlichen Betätigung zu wecken und zu fördern.

Art. 9 Verwaltung im Verein

Art. 9.1 Archiv

Der TVKS unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände (Fotos, Videos, etc.).
In Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 9.2 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 9.3 Protokoll

Über alle General- und Turnversammlungen, sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen (siehe dazu auch Art. 6.20 und 6.26 dieser Statuten).

Art. 9.4 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Aufgaben der Funktionäre sind in den Statuten, in Reglementen und in Pflichtenheften festgelegt.

Art. 10 Revisionsbestimmungen

Art. 10.1 Antrag zur Statutenrevision

Der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder können einen Antrag zu einer Statutenrevision stellen.

Art. 10.2 Teilrevision der Statuten

Die Revision einzelner Artikel der Statuten kann, auf Antrag des Vorstandes oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder, von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Eine Teilrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.

Art. 10.3 Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Sie bedarf an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Totalrevision der Statuten muss durch den SOTV geprüft und genehmigt werden.

Art. 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11.1 Vereinsauflösung

Die Auflösung des TVKS kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
Für die Vereinsauflösung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Art. 11.2 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des TVKS ist das gesamte Vermögen dem SOTV, zuhanden eines neu zu gründenden Turnvereins im Sinne von Artikel 1 und 2 dieser Statuten, zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach 25 Jahren Aufbewahrungsfrist wird das Vermögen dem SOTV übergeben.

Art. 11.3 Besondere Fälle

Für alle Fälle, welche in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten automatisch die Statuten der übergeordneten Verbände (RTVSU, SOTV, STV, etc.).
Die Artikel 60 ff gemäss ZGB dürfen nicht verletzt werden.

Art. 11.4 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten, die gefassten Änderungen und Vereinsbeschlüsse des Turnvereins Kaufleute Solothurn.

Art. 11.5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 30. Januar 2026 und mit der Genehmigung des Vorstandes des SOTV unverzüglich in Kraft.

Für den Turnverein Kaufleute Solothurn

Solothurn, 30. Januar 2026

Der Präsident

Philipp Jehle

Der Leiter Administration

Kurt Minder

Für den Solothurner Turnverband

Balm bei Günsberg, 13. Januar 2026

Der Präsident

Christian Sutter

Bettlach, 13. Januar 2026

Die Sekretärin

Simone Grimm